

- Anlage 2b: Gesamtertragsplan,
- Anlage 2c: Plan der Bestandsveränderungen,
- Anlage 3: Gesamtergebnisplan,
- Anlage 4a: Richtsatzplan 1,
- Anlage 4b: Richtsatzplan 2,
- Anlage 4c: Umlaufmittelfinanzierungsplan,
- Anlage 5: Anlagenplan.

(2) Gebietsvereinigungen sowie die zentrale Vereinigung volkseigener Güter erstellen ferner:

Formular 0: Voranschlag der Verwaltungskosten der WG und GWG,

Formular 0a: ListederzurWGgehörendenGVVG bzw. der zur GVVG gehörenden VEG,

Formular Ob: Zusammenstellung der Ergebnisse 1951.

#### § 12

(1) Volkseigene Güter reichen die Finanzpläne und die Planvorschläge (Formulare 0650) an ihre Gebietsvereinigungen ein.

(2) Die Gebietsvereinigungen fassen die Finanzpläne zu einem Finanzplan zusammen und füllen auf Grund der eingereichten Formulare 0650 die Formulare 0601 bis 0640 aus. Sie übergeben die Finanzpläne der Güter und den zusammengefaßten Finanzplan mit den Formularen 0, 0a und Ob und die Planvorschläge (Formulare 0601 bis 0640) an die zentrale Vereinigung volkseigener Güter.

(3) Die Vereinigung volkseigener Güter faßt die Finanzpläne der Gebietsvereinigungen und die Planvorschläge zu einem Finanzplan und einem Planvorschlag der volkseigenen Güter zusammen und reicht sie sowie die Finanzpläne und Planvorschläge der Gebietsvereinigungen an das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik weiter.

(4) Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik gibt den Finanzplan der Vereinigung volkseigener Güter sowie die Finanzpläne der Gebietsvereinigungen an das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik weiter.

(5) Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik leitet den Planvorschlag der Vereinigung volkseigener Güter an das Ministerium für Planung der Deutschen Demokratischen Republik weiter.

#### **4. Titel: Maschinen-Ausleih-Stationen \* 1**

##### § 13

(1) Die MAS, Leitwerkstätten und Landesmaschinenhöfe (§ 5 Abs. 1 Buchst. d) reichen das Formular „Finanzplan“ mit Beilage „Kassenplan“, das Formular „Betriebsgrundlage“ und folgende Anlagen an die im § 14 genannten Stellen ein:

- Anlage 1: Arbeitsplan (Erlöse) und Plan der Selbstkostensenkung,
- Anlage 2: Bedarfsplan,
- Anlage 3: Gehalts- und Lohnplan,
- Anlage 4: Kostenplan,

- Anlage 5: Ergebnisplan und Plan der Stützungen,
- Anlage 6: Richtsatzplan und Plan der Umlaufmittelzuführungen,
- Anlage 7: Anlagenplan,
- Anlage 8: Plan des organisatorisch-technischen Fortschritts.

(2) Die Landesverwaltungen der MAS haben einzureichen:

Formular 0: Voranschlag der Verwaltungskosten der Landesverwaltungen,

Formular 0a: Liste der zur Landesverwaltung gehörenden Betriebe.

#### § 14

(1) MAS, Leitwerkstätten und Landesmaschinenhöfe reichen die Finanzpläne und die Planvorschläge (Formulare 0650) an die Landesverwaltungen der MAS ein.

(2) Landesverwaltungen der MAS fassen die Finanzpläne der einzelnen MAS sowie die Finanzpläne der Leitwerkstätten und Landesmaschinenhöfe zu je einem Finanzplan zusammen und vereinigen sie zu einem zusammengefaßten Finanzplan der jeweiligen Landesverwaltung. Die Planvorschläge (Formulare 0650) der MAS und die Planvorschläge der Leitwerkstätten und Landesmaschinenhöfe werden von der Landesverwaltung auf den Formularen 0601 bis 0640 zu einem Planvorschlag für die MAS und einem Planvorschlag für die Leitwerkstätten und Landesmaschinenhöfe zusammengefaßt. Die Planvorschläge werden zu einem zusammengefaßten Planvorschlag der jeweiligen Landesverwaltung vereinigt. Die Landesverwaltungen der MAS leiten die 3 Finanzpläne und die 3 Planvorschläge an die Verwaltung der MAS, Zentrale Berlin, weiter.

(3) Die MAS, Zentrale Berlin, faßt die Finanzpläne und die Planvorschläge der Landesverwaltungen der MAS, jeweils gegliedert nach

1. MAS,
  2. Leitwerkstätten und Landesmaschinenhöfe,
  3. Gesamtfinanzplan und Gesamtplanvorschlag,
- zusammen und reicht Finanzpläne und Planvorschläge der Landesverwaltungen der MAS an das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik ein.

(4) Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik leitet die Finanzpläne der MAS mit den Finanzplänen der Landesverwaltungen an das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik und die Planvorschläge an das Ministerium für Planung der Deutschen Demokratischen Republik weiter.

#### **5. Titel:**

##### Post

##### § 15

Oberpostdirektionen und gleichgestellte Ämter (§ 5 Abs. 1 Buchst. e) reichen für ihre Bereiche das Formular „Finanzplan“ mit der Beilage „Kassenplan“ und folgende Anlagen an die im § 16 genannten Stellen ein:

- Anlage 1: Leistungsplan Deutsche Post,
- Anlage 2: Kostenplan,